

# Bericht

des

## Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (720 der Beilagen), womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ermächtigt wird.

Außerhalb unseres Staatsgebietes befindet sich eine Anzahl von Gebäuden der ehemaligen diplomatischen und konsularischen Vertretungen und Anstalten (Spitäler, Schulen) der bestandenen österreichisch-ungarischen Monarchie, deren Benutzung nunmehr, da wir unsere äußere Vertretung entsprechend einschränken werden, nicht mehr in Betracht kommen.

Um der Gefahr vorzubeugen, daß dadurch, daß erst der umständliche Weg der vorherigen Einholung der gesetzlichen Genehmigung im Sinne des analog anzuwendenden § 11, lit. c, des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, betreten werden müßte, etwaige vorteilhafte Kaufangebote nicht sofort erledigt werden könnten, soll durch die Vorlage der Staatsregierung eine allgemeine Ermächtigung zur Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens an Gebäuden und Liegenschaften ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande gegeben werden.

Soweit es sich hierbei um ein Staatsvermögen handelt, an dem auch Rechte Ungarns bestehen, ist vorher mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen.

Es ist selbstverständlich, daß sich die Staatsregierung auch in diesem Belange im Rahmen der durch den Staatsvertrag von St. Germain gezogenen Grenzen bewegen würde.

Die betreffenden Verträge sollen der Nationalversammlung jeweils binnen einem Monat nach ihrem Abschlusse zur Kenntnis gebracht werden.

Der Berichterstatter richtete bei der Verhandlung im Finanz- und Budgetausschuß die Anfrage an die Regierung, ob der Zweck des Gesetzes auch tatsächlich erreicht werde, nachdem ja in vielen Fällen mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen sein werde.

Der Vertreter des Staatsamtes für Außeres entgegnete, daß in der überwiegenden Anzahl der in Frage kommenden Fälle ein Einvernehmen mit der ungarischen Regierung nicht nötig sein werde. Infolgedessen lege die Staatsregierung doch einen Wert darauf, daß sie die angesprochene Ermächtigung erhalte.

Der Berichterstatter beantragte schließlich, den § 3 der Vorlage der Staatsregierung dahin zu ergänzen, daß der Staatssekretär für Außeres bei der Vollziehung dieses Gesetzes das Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen zu pflegen habe, da bei der Veräußerung von Staatsvermögen auch das Staatsamt für Finanzen befaßt sei.

Die Vorlage der Staatsregierung mit der vom Berichterstatter beantragten Abänderung wurde einhellig zum Beschlusse erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt dahin den Antrag:

„Die Konstituierende Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe mit der vom Finanz- und Budgetausschuß vorgenommenen Abänderung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 5. März 1920.

**Dr. Richard Weiskirchner,**  
Obmann.

**Schiagl,**  
Berichterstatter.

# Gesetz

vom . . . . .

womit

die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ermächtigt wird.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Veräußerung, Umwandlung oder Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens an Gebäuden und Liegenschaften ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ohne vorherige Zustimmung der Nationalversammlung vorzunehmen. Soweit es sich hierbei um Staatsvermögen handelt, an welchen auch Rechte Ungarns bestehen, ist vorher mit der ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen.

## § 2.

Die betreffenden Verträge sind der Nationalversammlung jeweils binnen einem Monat nach ihrem Abschlusse zur Kenntnis zu bringen.

## § 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Aeußeres im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen betraut.